

Stellungnahme der Sektion Rechtspsychologie im BDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (RefE KiMoG, Referentenentwurf des BMJV vom 11. Mai 2026)

Berlin, 9. Juni 2026

Berichtersteller: Dr. Jörg Fichtner, Dr. Dr. Joseph Salzgeber, Prof. Dr. Anja Kannegießer

Die Sektion Rechtspsychologie im BDP bedankt sich herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und begrüßt ausdrücklich das angestrebte Ziel einer Modernisierung des Kindschaftsrechts. Diese Intention wird im Gesetzesentwurf sehr deutlich. Entsprechend stark sind die Bezüge zu den gesellschaftlichen Diskursen der letzten Jahre, wobei diskutierte Positionen nicht unbedingt empirischen Grundlagen aus der Entwicklungs- und Familienpsychologie im Hinblick auf Familienbilder und einem guten Aufwachsen von Kindern entsprechen.

Angesichts des großen Umfangs des Gesetzesvorhabens kann nur auf einzelne Aspekte, insbesondere aus der Perspektive des familienpsychologischen Sachverständigen, eingegangen werden.

1. Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt

Die Umsetzung der Forderungen von Art. 31 und 51 Istanbul Konvention durch das KiMoG wird insgesamt als gelungen eingeschätzt. Die Intention des Gesetzgebers, den Schutz von Opfern häuslicher Gewalt zu verbessern, wird ausdrücklich begrüßt. Auch den Schutz vor Miterleben häuslicher Gewalt als einen Aspekt des Kindeswohls (§ 1626 Abs. 3 Nr. 5 BGB-E) zu benennen unterstreicht, wie umfassend Auswirkungen häuslicher Gewalt bedacht werden müssen.

Besonders relevant für familienpsychologische Sachverständige erscheint der starke und häufig wiederkehrende Bezug im KiMoG zwischen **Kindeswohl und Gewalt** (insb. § 1632 BGB-E), nicht zuletzt durch die umfassende Definition von Gewalt entsprechend der Istanbul Konvention, Art. 3b IK. Dabei darf nicht übersehen werden, dass es bei häuslicher Gewalt nicht nur um Gewaltausübungen zwischen Eltern untereinander, sondern auch gegenüber Kindern (auch untereinander) oder anderen in der Familie lebenden Personen oder in Beziehung mit diesen stehenden gehen kann. Dies sollte in § 1684 Abs. 3 BGB-E bedacht werden, der nur auf den gefährdeten anderen Elternteil abzielt. Es ist auch an die Schutzbedürftigkeit anderer im Haushalt lebender Personen, beispielsweise (Halb-/Stief-) Geschwister, zu denken (ergänzend zu § 1684 Abs. 3 BGB-E s. unter 3.). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass mit der Definition von Gewalt (noch) keine Kindeswohlgefährdung beschrieben ist, sondern diese im Einzelfall orientiert an den jeweiligen Auswirkungen häuslicher Gewalt festgestellt werden muss.

Dabei ist zu bedenken, dass oftmals schon jetzt die Erwartungen einzelner Gerichte an Sachverständige zur Beurteilung vorgetragener physischer Partnerschaftsgewalt die fachlichen Kompetenzen von Sachverständigen überschreiten können. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn damit eine Sachverhaltsaufklärung intendiert ist. Aber auch wenn psychische Gewalt viel stärker in den Kompetenzbereich von psychologischen Sachverständigen zu fallen scheint, müssen auch hier Zweifel formuliert werden, inwieweit entsprechendes zu operationalisieren und zu objektivieren ist. Neben der reinen Sachverhaltsaufklärung dürfte hierbei dem subjektiven Erleben der Beteiligten ein hohes Gewicht zukommen, so dass auch mit psychologischen Mitteln in manchen Fällen psychische Gewalt kaum sicher als solche einzustufen sein wird. Zwar ist ausdrücklich zu begrüßen, dass die starke Thematisierung verschiedener Gewaltformen die

Sensibilität für häusliche Übergriffe stärken wird. Zugleich ist jedoch zu vermuten, dass dadurch nicht nur eine Verringerung des Beta-Fehlers folgen kann, sondern konsequenterweise gerade bei (hoch)strittigen Eltern auch eine Vergrößerung des Alpha-Fehlers naheliegt.

In diesem Kontext sind auch Fragen zu klären, ab wann erzieherische Vorgaben und gar Sanktionsdrohungen in psychische Gewalt umschlagen und wie im Eltern-Kind-Verhältnis wirtschaftliche Gewalt zu definieren ist (z.B. bei ausbleibendem Kindesunterhalt). Zudem lässt die Erfahrung mit hochkonflikthaften Trennungen erwarten, dass der Aspekt der psychischen Gewalt gegenüber dem Kind zu einem zentralen Argument strittiger Eltern werden kann - zumal dies sowohl mit dem Vorwurf der Manipulation des Kindes gegen Umgangskontakte als auch mit Druck auf das Kind für Umgangskontakte oder bei Koalitionsdruck hinsichtlich des Lebensschwerpunktes zwanglos zu verbinden ist. Auch hier dürfte es Fälle geben, bei denen eine eindeutige Abgrenzung zu einer angemessenen erzieherischen Einflussnahme auf das Kind selbst durch erfahrene Sachverständige nur schwer objektiv möglich sein wird.

2. Stärkung der Kinderrechte

Im Hinblick auf die **Positivdefinition von Kindeswohl** (§ 1626 BGB-E) ist zunächst die Intention des Gesetzgebers nachvollziehbar, auch im deutschen Familienrecht zu versuchen, den unbestimmten Rechtsbegriff mit nachvollziehbaren Kriterien näher zu fassen. Diese können nicht zuletzt auch im Rahmen von Sachverständigengutachten überprüft werden. Die Überschneidungen beispielsweise mit der schon älteren österreichischen Fassung von Kindeswohl (§ 138 ABGB) verweisen dabei auf die generelle Bedeutsamkeit dieser Kriterien, die auch weitgehend im Einklang mit psychologischer Fachliteratur erscheinen. Allerdings tendiert der Fokus dieser Definitionen erkennbar auch etwas in Richtung aktueller Debatten, zum Beispiel in Richtung einer „bedürfnisorientierte Erziehung“, die empirisch deutlich weniger gedeckt erscheinen als etwa ein autoritativer Erziehungsstil.

Auch die absolute Aufzählung von Rechten (§ 1626 Abs. 3 BGB-E) birgt das Risiko von Fehleinschätzungen, die dem Einzelfall nicht gerecht werden. Die beispielsweise starke Betonung des kindlichen Willens und der individuellen Persönlichkeit in den Nr. 2 und Nr. 7, aber auch das aus der UN-Kinderrechtskonvention übernommene Recht auf Freizeit und Erholung in Nr. 10 scheinen auf den ersten Blick eine sachgerechte Stärkung von Kinderrechten, können jedoch im Einzelfall durchaus mit dem Anspruch auf Entwicklung einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit kollidieren. Fraglich erscheint, ob eine stärker intentionale Erziehung mit entsprechenden Regeln und zumindest partieller Führung der Kinder nicht genauso wichtige Aspekte des Kindeswohls darstellen. Solche Aspekte autoritativer Erziehung müssten auch Berücksichtigung in einer Definition von Kindeswohl finden und müssen – ob explizit aufgeführt oder nicht – ebenfalls bei der Beurteilung der Förderkompetenzen der Eltern berücksichtigt werden. Letztlich bleibt die Frage, inwiefern eine gesetzlich verankerte Kindeswohl Definition diesem vielschichtigen Konstrukt adäquat und mit der notwendigen Flexibilität für den Einzelfall gerecht werden kann. Auch wenn in § 1626 Abs. 3 BGB-E keine abschließende Aufzählung von Kriterien erfolgt, begründet diese die Gefahr von ggf. KI-gestützter Fokussierung auf die explizit benannten Aspekte.

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Intention des Gesetzgebers, die Eltern auch nach einer Trennung dazu anzuhalten, den jeweiligen anderen Elternteil nicht zu unterminieren. Die **„Pflicht zur Rücksichtnahme“** betrifft im Entwurf konsequenterweise nicht mehr nur den Umgang, wie die ehemalige Wohlverhaltenspflicht, sondern auch Fragen der elterlichen Sorge und Pflegschaftsverhältnisse (§ 1627 BGB-E; aber auch §§ 1682, 1686, 1696 BGB-E). Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass nach empirischen Befunden selbst in Kernfamilien ein vollständiges Vermeiden von Aussagen, die das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigen

können, kaum der Alltagsrealität entspricht. Zu vermuten ist, dass diese „Pflicht“ das ohnehin etwas umstrittene Konstrukt der „Bindungstoleranz“ argumentativ ablösen wird. Gerade für sachverständige Beurteilungen des elterlichen Verhaltens erscheint es notwendig, diesen Aspekt kontextspezifisch vor dem Hintergrund des elterlichen Konfliktniveaus und der subjektiv erlittenen Verletzungen zu bewerten.

Grundsätzlich begrüßenswert erscheint die **Zustimmungserfordernis von Kindern ab 14.** z.B. bei Vereinbarungen zu Umgang und Sorge (§ 1643 BGB-E) und vielfältige Widerspruchsmöglichkeiten zum Beispiel bei Übertragung der Alleinsorge (§ 1635 BGB-E). Etwas zurückhaltender ist vor dem Hintergrund des Kontinuitätsgrundsatzes das Recht des Kindes zu werten, eine Umgangsvereinbarung jederzeit zu beenden (§ 1681 Ref-E). Zumindest in Einzelfällen ist gerade vor dem Hintergrund erwartbarer Stimmungsschwankungen in der Pubertät zu befürchten, dass so grundsätzlich wünschenswerte Vereinbarungen zwischen Eltern und Kindern nicht hinreichend stabil umgesetzt werden können.

3. **Betreuungsmodelle und Umgang**

Kaum abschätzbar ist, welche Auswirkungen die **Erweiterung der Gesetzgebung zum Umgang** sowohl hinsichtlich der Personengruppen als auch hinsichtlich des zeitlichen Umfangs haben werden (§§ 1683-1692 BGB-E). Inwieweit die Vorgaben konkreter Modelle – implizit auch asymmetrisches und symmetrisches Wechselmodell – auch auf die sachverständigen Empfehlungen Einfluss haben werden, kann nur vermutet werden, da so etwas die Offenheit des allgemeinen Kindeswohlprinzips verloren geht. Es könnten noch stärker Fragen auftauchen, warum ein spezifisches Modell empfohlen bzw. nicht empfohlen wird. Weitere etwaige Veränderungen durch die obergerichtliche Rechtsprechung (Entscheidung BGH v. 17.12.2025 – XII ZB 279/25) zur faktischen Verlagerung des Lebensmittelpunktes über das Umgangsrecht bleiben abzuwarten.

Die Neuregelungen in § 1684 Abs. 3-5 Ref-E als Umsetzung von Art. 31 IK werden weitgehend begrüßt. Umgang kann u.a. auch in Fällen von Partnerschaftsgewalt ausgeschlossen werden. In § 1683 Abs. 3 Ref-BGB bedarf es jedoch noch einer Einbindung des Kindeswohles. Die Möglichkeit einer Beschränkung des Umgangsrechts ohne konkrete Kindeswohlgefährdung erscheint verfassungsrechtlich bedenklich. Ob ein Einbezug des Kindeswohls über die Formulierung des „Gebotenseins“ ausreicht, wie in der Verbändeanhörung am 15.06.2026 erläutert, erscheint fraglich (weitere Anmerkung zu § 1683 Abs. 3 BGB-E s. unter 1.).

Die Ausdifferenzierungen zum begleiteten Umgang (§ 1685 BGB-E) und zur Umgangspflegschaft (§ 1686 BGB-E) sind ebenfalls grundsätzlich zu begrüßen. Warum für den Umgangsbegleiter Voraussetzungen formuliert werden, für den Umgangspfleger aber nicht, ist nicht sofort nachvollziehbar. Notwendig wäre zudem eine empirische Überprüfung der Wirksamkeit dieser Interventionen. Auch wäre ein expliziter Verweis auf die Möglichkeiten einer Ergänzungspflegschaft in diesem Fragen hilfreich gewesen. Nicht ganz einfach dürfte die Abschätzung sein, ob sich durch den Umgang die Kommunikation zwischen den Eltern verschlechtern wird (§ 1686 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E).

Das Recht des Kindes auf Umgang mit Geschwistern, Großeltern, leiblichen Eltern und engen Bezugspersonen (§ 1688 Ref-E) ist grundsätzlich zu befürworten, insbesondere vor dem Hintergrund zunehmender Bedeutung sozialer Elternschaft. Gleichwohl birgt dies auch die Gefahr zunehmender und teilweise auch paralleler Verfahren, in die das Kind involviert ist. So ist in Einzelfällen zu befürchten, dass Umgangsverfahren nicht nur durch den umgangsbegehrenden Elternteil, sondern auch durch dessen Eltern und Partner geführt werden. Angesichts der



Diskussion um einen „Litigation abuse“ sollte dieser Aspekt zumindest auch beachtet werden und ggf. unter Gewaltformen Berücksichtigung finden sollte.

Bezüglich der **Regelungen der elterlichen Sorge** fällt die Unterscheidung zwischen Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1645 BGB-E) vs. Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung (§ 1646 BGB-E) ins Auge. Möglicherweise wird es hier Aufgabe von Sachverständigen sein zu beurteilen, was schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben wird und was nicht. Im Einzelfall wird dies die prognostischen Kompetenzen von Sachverständigen überschreiten. So lässt sich beispielsweise die häufig thematisierte An- oder Abmeldung von sportlichen oder künstlerischen Tätigkeiten in der Regel kaum fundiert im Hinblick auf deren Folgen für die Persönlichkeitsentwicklung des betroffenen Kindes vorhersagen.

Die explizite Betonung von Vollmachten (§ 1635 BGB-E) als milderer Mittel gegenüber einem Sorgerechtsentzug erscheint sehr praxisbezogen, wenngleich die Stabilität dieses Mittels durch psychologische Sachverständige häufig nicht hinreichend einzuschätzen ist, auch wenn dies immer wieder seitens der Gerichte erfragt wird.

4. Kindeswohlgefährdung

Im Hinblick auf **Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung** (§ 1666 BGB-E) ist zunächst zu begrüßen, dass diese entsprechend der Rechtsprechung der letzten Jahre auch in ihren konkreten Auswirkungen bedacht werden müssen, auch wenn sie nicht in der gewünschten und empfohlenen Weise eingesetzt, vom Jugendamt angeboten oder von den Eltern umgesetzt werden. Inwieweit aber eine Prognose abgegeben werden kann, ob diese Maßnahmen die Gesamtsituation des Kindes hinreichend sicher verbessern werden, erscheint gerade bei Maßnahmen, die eine erhebliche Veränderung bewirken, im Einzelfall ausgesprochen schwierig. Im Übrigen findet sich der bereits thematisierte, ausgeprägte Fokus auf Gewalt in Familien verständlicherweise auch in den gesetzlichen Ausführungen zur Kindeswohlgefährdung. Hier gilt es darauf hinzuweisen, andere, genauso häufig oder häufiger auftretende Gefährdungslagen, wie insbesondere Vernachlässigung, nicht aus den Augen zu verlieren. Hier wäre eine explizite Aufführung solcher Lagen im Gesetzestext möglicherweise hilfreich.

Ihre Ansprechpersonen:

Thordis Bethlehem

Präsidentin Berufsverband Deutscher Psychologinnen
und Psychologen e. V. (BDP)

t.bethlehem@bdp-verband.de

Prof. Dr. Anja Kannegiesser

Ehrendirektorin der Sektion Rechtspsychologie
im BDP

kannegiesser@rechtspsychologie-bdp.de

Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e. V. (BDP) vertritt seit 1946 die beruflichen Interessen über 10.000 niedergelassener, selbstständiger und angestellter/beamteter Psychologinnen und Psychologen aus allen Tätigkeitsbereichen. Als der anerkannte Berufs- und Fachverband der Psychologinnen und Psychologen ist der BDP Ansprechpartner und Informant für Politik, Medien und die Öffentlichkeit.

Unter der Registernummer R003897 ist der BDP im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung eingetragen.